

Zusammenstellung der Instruktionsergebnisse

Ausgang:

24.10.2024

Stellungnahme bis:

15.11.2024

Lfd.Nr.	Empfänger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	infra fürth gmbh	Technischer Kundendienst	
		Gegen die Umstellung des Streumittels auf den genannten Pilotstrecken bestehen derzeit keine Einwände. Sollte jedoch eine Umstellung des Streumittels auf Sole und oder die Verwendung salzhaltiger Streumittel auch für Strecken in den Wasserschutzgebieten Rednitztal und Knoblauchsland geplant sein, so wird dies seitens infra fürth, Bereich Wasserwerke, bereits jetzt aus Vorsorgegründen abgelehnt. Eine Zustimmung hierzu kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Keine Abwägung erforderlich
2	infra fürth verkehr gmbh	Planung	
		Nachdem die Radwege für den Buslinienverkehr eine eher untergeordnete Rolle spielen, spricht seitens infra fürth verkehr gmbh nichts gegen den Pilotversuch alternativer Streumittel auf Radwegen bzw. die hierfür ausgewählten Pilotstrecken.	Keine Abwägung erforderlich
3	Stadt Fürth	TfA/StrV	
		<p>Inhaltlich klingt das sehr plausibel; Wir können mit der gut zusammengestellten Argumentation hoffentlich auch im „Bürgerdialog“ bestehen, falls nachgehakt werden sollte. Hinsichtlich der Reinhaltungsverordnung sehen wir kein Problem auf Radwegen, die entweder auf der Fahrbahn liegen, oder die als von der Fahrbahn getrennt verlaufende reine Radwege angelegt sind - für diese gilt die Verordnung nicht. Auch die Radverkehrsseite von kombinierten Geh- und Radwegen, die mit Zeichen 241 beschildert sind, fällt nicht unter den Geltungsbereich der Reinhaltungsverordnung.</p> <p>Schwieriger wird es bei gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240), da dort die RhV ausdrücklich gilt, § 2 Abs. 2 Buchstabe c.</p> <p>Die RhV lässt Salzstreuung nur bei besonderen Wetterlagen (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder bei starken Steigungen im Ausnahmefall zu. U.E. gelten diese Beschränkungen auch für die städt. Straßenreinigung.</p> <p>Bereits bisher wird aber im Interesse der Sicherheit immer wieder gegen das Salzstreuverbot verstoßen. In den meisten Fällen wird das von uns toleriert; bei gravierenderen Verstößen werden entweder die Winterdienste pauschal oder die mutmaßlichen Verursacher direkt angeschrieben und zur Unterlassung aufgefordert (allerdings ist die RhV -aus gutem Grund, siehe ganz unten - nicht bewehrt, d.h. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind nicht mit Bußgeld bedroht).</p> <p>Eine Ergänzung der RhV wegen des geänderten Streumittels wäre natürlich machbar (mögliche Formulierung: „Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen und auf den vom Bauhof/Winterdienst der städtischen Straßenreinigung betreuten gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie von der Straße getrennt verlaufenden Radwegen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.“).</p> <p>TfA/StrV würde allerdings zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung der RhV nicht angehen wollen. Einerseits sollten zunächst die Erfahrungen mit der neuen Streuweise abgewartet werden. Andererseits würden wir mit einer jetzt angestoßenen Änderung der Verordnung mitten in die „Hochphase“ des Winterdienstes hineinkommen. Eine bereits in der Vergangenheit mehrfach geführte Diskussion über die Frage, ob die Verordnung nicht besser doch bewehrt werden sollte, wäre sehr wahrscheinlich. TfA/StrV und RA raten sehr davon ab, die RhV zu bewehren (Nachweisproblematik, wer soll das verfolgen, „damit Schaufenstersymbolik“, sehr großer Aufwand für sehr wenig Ertrag und geringe Aussicht auf Erzielung einer Verhaltensänderung, weil im Zweifel immer die Sicherheitslösung den Vorrang erhalten wird). Die früheren Nachfragen zu dem Thema konnten zwar in unserem Sinn beantwortet werden, aber in einem laufenden Änderungsverfahren kann das eine andere Dynamik bekommen.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, die praktischen Erfahrungen einerseits und die Reaktionen der Bürgerschaft andererseits abzuwarten und im Spätwinter/Frühjahr zu entscheiden, ob eine Änderung der Verordnung nötig ist.</p>	TfA/Bh schließt sich dem Vorschlag an. Eine Änderung der RhV kann bei Bewährung des Streumittels nach dem Winterdienst vorgenommen werden.

Lfd.Nr.	Empfänger		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4	Stadt Fürth	SpA/Vpl	Seitens SpA/Vpl bestehen keine Einwände gegen das vorliegende Projekt. Außerdem habe ich den Vorgang an den ADFC sowie VCD weitergeleitet.	<i>Keine Abwägung erforderlich; ADFC und VCD wurden bereits bei der Auswahl der Pilotstrecken beteiligt.</i>
5	Stadt Fürth	Grünflächenamt	seitens GrfA ohne Einwände.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
6	Stadt Fürth	Ordnungsamt	Soweit es sich bei den vorgesehenen Pilotstrecken um gemeinsame Rad- und Fußwege handelt, ist h.E. nach die Reinhaltverordnung der Stadt Fürth, § 10 Abs. 1 Satz 4 zu beachten. Aus wasserrechtlicher Sicht können wir der Einsatz von Streusalz nicht untersagen, der Einsatz sollte jedoch in einem möglichst geringem Umfang stattfinden, um die Grundwasserleiter nicht noch zusätzlich zu belasten. Da aber kleiner Teil der Strecke Erlangen-Nürnberg durch die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes des Zweckverbands der Eltersdorfer Gruppe führt, wurde dieser ebenfalls gehört. Dessen Stellungnahme mit der Bitte um Herausnahme des in der Stellungnahme genannten Bereiches aus dem Pilotversuch übermitteln wir Ihnen zur Kenntnisnahme.	<i>Der Einsatz von auftauenden Mitteln wird auf das notwendige Maß beschränkt.</i>
7	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersorfer Gruppe		Die Stellungnahme wird als Anlage beigefügt.	<i>Eine Herausnahme dieses Teilabschnittes ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Die Stadt Erlangen und das staatliche Bauamt streuen im Anschluss an unseren Bereich ebenfalls mit auftauenden Mitteln. Weiterhin wird auch die Fahrbahn entsprechend betreut. Die Auswirkungen durch die zusätzliche Betreuung des gemeinsamen Fuß- und Radweges mit auftauenden Mitteln auf Fürther Stadtgebiet werden als äußerst gering betrachtet. Der Einsatz von Salz wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.</i>
8	Stadt Fürth	Rechtsamt	Rechtlich relevant ist das Thema ja vor allem in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht. Das zu berücksichtigende negative Szenario wäre also z.B., dass auf einem niedrig priorisierten Radweg ein Unfall geschieht und der Geschädigte behauptet, unsere Priorisierung sei falsch und „sein“ Radweg hätte betreut werden müssen. Wenn aber die Priorisierung und Umsetzung auf fachlich gut begründete Weise erfolgt wie hier dargelegt, und auch in Zukunft so dokumentiert wird, kann einem solchen Anspruch mit Aussicht auf Erfolg entgegengetreten werden. Nicht vertretbar wäre nur eine willkürliche oder „subjektive“ Priorisierung von Radwegen, z.B. weil dort ein „Promi“ radelt. Als flankierende Maßnahme sollte auch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, siehe Arbeitshilfe der VKU S. 9 unten (Infü, Homepage, Social Media).	<i>Die Hinweise von RA werden beachtet. Es erfolgt mit der Auswahl keine unzulässige Priorisierung von Radwegen, da ein Großteil der ausgewählten Pilotstrecken, gemeinsame Fuß- und Radwege sind und deshalb unbedingt in Priorität I zu betreuen sind.</i>
9	Stadt Fürth	Straßenverkehrsamt	das SVA begrüßt die Verbesserung des Winterdienstes für den Radverkehr. Gegen die geplante Vorgehensweise bestehen keine Einwände.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>